

# So nutzen Sie die qualifizierte elektronische Signatur

Informationsbroschüre für Mitglieder



Signature

Alles Gute.

**KVBW** 

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

---

## Inhalt

- 3 Was ist eine digitale Signatur?  
Welche Formen gibt es?  
Einfache elektronische Signatur (EES)  
Fortgeschrittene elektronische Signatur  
Qualifizierte elektronische Signatur (QES)
- 4 Signatur im eHealth-Gesetz  
Für welche Dokumente kann ich die qualifizierte elektronische Signatur einsetzen?  
Beispiel Einreichen eines elektronischen Widerspruchs mit QES
- 5 Welche Komponenten benötige ich für die qualifizierte elektronische Signatur?  
Auf welchen Rechnern kann die Signatur genutzt werden?  
Wo erhalte ich diese Komponenten?
- 6 Welche Kosten entstehen hierfür?  
Wer ist mein Ansprechpartner?

## Was ist eine digitale Signatur?

Eine digitale Signatur ist wie ein elektronischer Fingerabdruck. In Form einer kodierten Nachricht verbindet die digitale Signatur einen Unterzeichner sicher mit einem Dokument im Rahmen einer gespeicherten Transaktion. Digitale Signaturen nutzen das akzeptierte Standardformat Public Key Infrastructure (PKI), um ein Höchstmaß an Sicherheit und universeller Akzeptanz zu garantieren. Dabei handelt es sich um eine spezielle Technologie für elektronische Unterschriften.

## Fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)

Bei der fortgeschrittenen elektronischen Signatur wird die elektronische Signatur mit einem einmaligen Signaturschlüssel erstellt. Zur Unterzeichnung eines digitalen Dokuments benötigt der Anwender eine passende Software. Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist technisch gesehen ein Software-Zertifikat.

Bei der fortgeschrittenen elektronischen Signatur ist, anders als bei der qualifizierten elektronischen Signatur, zum Erstellen einer rechtsgültigen elektronischen Unterschrift keine Signaturkarte und kein Kartenlesegerät notwendig.

## Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Die qualifizierte elektronische Signatur beruht zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat, das mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit (SSEE) erstellt wurde und durch eine PIN-Eingabe am Kartenlesegerät eine personenbezogene Authentifikation ermöglicht.

Das bedeutet, die QES ist eine rechtsgültige elektronische Unterschrift, die mit einer herkömmlichen Unterschrift auf Papier

gleichgestellt ist. Sie ermöglicht die langfristige Überprüfbarkeit der Urheberschaft einer Erklärung im elektronischen Datenverkehr. Für die QES ist eine entsprechende Signaturkarte, ein geeignetes Kartenlesegerät sowie eine Signaturanwendungskomponente erforderlich. Mittlerweile gibt es auch die Möglichkeit der Fernsignatur. Hierbei wird die QES der Signaturkarte in einen geschützten Cloudspeicher übertragen. Die Signatur erfolgt hierbei über das Internet und kann z. B. auch von mobilen Endgeräten erfolgen. Die Eingabe der PIN, bzw. eines gesonderten Kennworts, ist weiterhin nötig.

## Welche Formen gibt es?

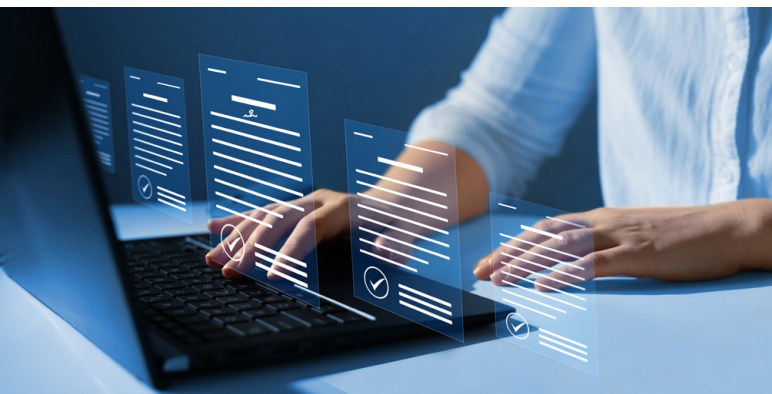
### Einfache elektronische Signatur (EES)

Die EES ist die am häufigsten verwendete Variante. Sie ist einfach einzusetzen und es gibt nur geringe technische Barrieren. Der Unterzeichner kann in Form einer grafischen Unterschrift am Bildschirm oder durch das Setzen seines Namens elektronisch unterschreiben.



Grundsätzlich können sowohl elektronische Verträge als auch sonstige elektronische Dokumente, bei denen man aus Beweisgründen eine Unterschrift benötigt oder zumindest gerne nutzen möchte, mit einer beliebigen der genannten Signaturarten versehen werden. Denn bei den meisten Rechtsgeschäften/Vertragsarten besteht die so genannte Formfreiheit. Allerdings gibt es auch Dokumente/Verträge, bei denen es ein gesetzlich angeordnetes Schriftformerfordernis gibt. Dies erkennt man daran, dass im Gesetzestext Formulierungen wie „schriftlich“, „schriftliche Form“, „Schriftform“, „Unterschrift“, „Unterschriftenliste“, „zur Niederschrift“, etc. verwendet werden. Diese gesetzliche angeordnete Schriftform kann bei Nutzung der elektronischen Unterschrift ersetzt werden, indem die qualifizierte elektronische Signatur genutzt wird.

So gibt es zum Beispiel hinsichtlich der digitalen Vordrucke wie z. B. der digitalen Laborüberweisung auf dem Muster 10 oder für Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) wie z. B. für die eAU, das eRezept oder den Notfalldatensatz ein solches angeordnetes Schriftformerfordernis. Daher wird für diese Dokumente die qualifizierte elektronische Signatur benötigt.



## Signatur im eHealth-Gesetz

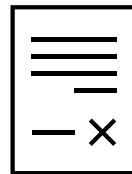
Ärzte und Psychotherapeuten können z. B. elektronische Arztbriefe direkt aus dem Praxisverwaltungssystem heraus versenden und empfangen. Das E-Health-Gesetz sieht dafür eine besondere Förderung vor. Voraussetzung ist, dass dessen Übertragung sicher erfolgt und der Papierversand entfällt. Ärzte und Psychotherapeuten benötigen den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), um damit qualifizierte elektronische Signaturen erstellen zu können. Das Praxisverwaltungssystem und das eArztbrief-Modul müssen von der KBV zugelassen sein.

## Für welche Dokumente muss ich die qualifizierte elektronische Signatur einsetzen?

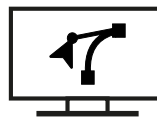
### Beispiele, die heute schon bestehen:

- Elektronische Arztbriefe laut eHealth-Gesetz
  - Digitale Laborüberweisung auf Muster 10
  - Dokumente, wenn ein gesetzlich angeordnetes Schriftformerfordernis vorliegt.
  - Widerspruch gegen einen Ausgangsbescheid der KVBW
- Zukünftig sind weitere Einsatzgebiete geplant.

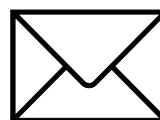
## Beispiel: Einreichen eines elektronischen Widerspruchs mit QES



Ihr Widerspruch wird mit Ihren Angaben zur Betriebsstättennummer (BSNR), dem Quartal und ggf. einem Aktenzeichen in einem Textverarbeitungsprogramm z. B. MS-Word verfasst und als pdf-Datei gespeichert.



Aus Ihrem Widerspruch im pdf-Dateiformat wird mit Einsatz einer Signaturanwendungskomponente (SAK) und einer Signaturkarte z. B. dem elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) ein qualifiziertes signiertes rechtsicheres Dokument.



Anschließend senden Sie Ihren Widerspruch per E-Mail an

[widerspruch@kvbawue.de](mailto:widerspruch@kvbawue.de)

Alternativ können Sie Ihren Widerspruch auch über Ihren KIM-Dienst (Kommunikation im Medizinwesen) der Telematikinfrastruktur (TI) an

[widerspruch@kvbw.kim.telematik](mailto:widerspruch@kvbw.kim.telematik) senden.

Bitte nach dem Versand das Dokument archivieren.

---

## Welche Komponenten benötige ich für die qualifizierte elektronische Signatur?

- Eine von der Bundesnetzagentur zugelassene Signaturkarte (z. B. elektronischer Heilberufsausweis).
- Mögliche Anbieter werden auf der Website der Bundesnetzagentur aufgeführt:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQeSignatur\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQeSignatur_node.html)
- Einen PC mit einer installierten Signaturanwendungskomponente (SAK) oder den TI-Konnektor, der bereits eine SAK integriert hat. Die Signaturanwendungskomponente ist eine spezielle Signatursoftware und muss mit der Signaturkarte und dem Kartenlesegerät kompatibel sein. Die Signaturanwendungskomponente sowie ein entsprechendes Kartenlesegerät wird häufig vom Anbieter der Signaturkarte zur Verfügung gestellt. Bei der Fernsignatur ist ein entsprechendes Lesegerät und eine Signatursoftware i. d. R. nicht mehr notwendig.
- Geeignetes Kartenlesegerät (Sicherheitsklasse 3). Das Lesegerät muss mit der Signaturkarte und der Signaturanwendungskomponente kompatibel sein. Bei Unsicherheit bzgl. der Kompatibilität empfiehlt es sich, beim Anbieter der Signaturkarte, bzw. der Signaturanwendungskomponente, nachzufragen.

## Auf welchen Rechnern kann die Signatur genutzt werden?

Die qualifizierte elektronische Signatur kann generell von einem privaten Rechner aus genutzt werden oder aber direkt in der Praxis aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) in Kom-

bination mit dem TI-Konnektor.

Häufig kann das bereits in der Praxis vorhandene Kartenlesegerät auch für die qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden.

Ebenfalls bieten einige Systemanbieter Signaturanwendungskomponenten innerhalb des Praxisverwaltungssystems an.

Ob die qualifizierte elektronische Signatur aus Ihrem PVS nutzbar ist, erfragen Sie bitte bei Ihrem Systemanbieter. Ggf. weitere Voraussetzungen und evtl. Kosten sollten ebenfalls erfragt werden.

## Wo erhalte ich diese Komponenten?

Mögliche Anbieter der Signaturkarte finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQeSignatur\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQeSignatur_node.html)

Sollten Sie bereits den elektronischen Heilberufsausweis besitzen, kann auf den Kauf einer Signaturkarte verzichtet werden.

Die Signaturanwendungskomponente (SAK) wird häufig zusammen mit der Signaturkarte angeboten.

Einige Signaturkarten-Anbieter bieten ebenfalls ein entsprechendes Kartenlesegerät an.

Einige Praxisverwaltungssysteme haben die Signaturanwendungskomponente (SAK) bereits integriert und können diese zum Einsatz in Kombination mit dem TI-Konnektor auf Anfrage freischalten.

Ebenso kann häufig das bestehende Kartenlesegerät der Praxis verwendet werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Lesegerät geeignet ist, fragen Sie bitte bei Ihrem Systemhaus nach. Die Möglichkeit der Fernsignaturnutzung erfragen Sie direkt bei Ihrem Signaturkarten-Anbieter.

---

## Welche Kosten entstehen hierfür?

Die Kosten der Signaturkarte, bzw. ggf. die Fernsignatur, variieren je nach Anbieter und Vertragslaufzeit. Im Schnitt betragen sie ca. 50 Euro pro Jahr.

Sollten Sie bereits den elektronischen Heilberufsausweis besitzen, kann auf den Kauf einer Signaturkarte verzichtet werden.

Die Kosten der Signaturanwendungskomponente und des Kartenlesegeräts erfragen Sie bitte beim jeweiligen Anbieter; bzw. beim Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems.

## Wer ist mein Ansprechpartner?

Wollen Sie die qualifizierte elektronische Signatur direkt aus Ihrem Praxisverwaltungssystem heraus nutzen, so steht Ihnen für Fragen Ihr Praxisverwaltungssystemanbieter zur Verfügung.

Wollen Sie die qualifizierte elektronische Signatur auf einem privaten PC nutzen, so dient als Ansprechpartner der jeweilige Anbieter der Signaturkarte, bzw. der Signaturanwendungskomponente und des Kartenlesegeräts.

Bei Fragen rund um das Thema digitale Signatur stehen Ihnen auch gerne unsere IT-Berater zur Verfügung:

### Direktkontakt

IT-Berater

0711 7875-3570

Mo – Fr: 8 – 16 Uhr

Team IT in der Praxis

[itp@kvbawue.de](mailto:itp@kvbawue.de)

[itp@kvbw.kim.telematik](mailto:itp@kvbw.kim.telematik)

**KVBW**

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart  
Telefon 0711 7875-0  
Telefax 0711 7875-3274